

Darlehensvertrag

Zwischen der/dem Darlehensgeber_in

Name: E-Mail:

Straße, Nr.:

PLZ Wohnort:

und der Darlehensnehmerin,

dem Blaues Haus e.V. (Heldenberger Straße 1b, 37574 Einbeck-Salzderhelden)

wird folgender Vertrag geschlossen:

§ 1 Darlehensbetrag und Einzahlung

Der Blaues Haus e.V. erhält ein Darlehen in Höhe von _____

Der Darlehensbetrag wird unverzüglich nach Vertragsschluss eingezahlt auf das Konto

Empfänger: Blaues Haus e.V.

IBAN: DE59 2789 3760 1040 2101 00

Verwendungszweck: Darlehen

§ 2 Verzinsung

Das Darlehen wird unverzinst gewährt.

§ 3 Laufzeit und Rückzahlung

Die Rückzahlung beginnt

nach freiem Ermessen der Darlehensgeberin

oder

sobald nach Instandsetzung und Bezug des Hauses, sowie nach Zahlung der laufenden Kosten ein Überschuss vorhanden ist, voraussichtlich 6 Monate nach Kauf.

oder

ab dem _____.

Die Rückzahlung erfolgt

In durch die Darlehensgeberin frei wählbaren Raten und Terminen.

oder

Monatlichen Raten in Höhe von je _____.

optional

Die Restschuld des Darlehens wird spätestens am _____ zurückbezahlt.

Die Rückzahlung des Darlehens erfolgt auf folgendes Konto:

Kontoinhaber_in:

IBAN:

Bank:

§ 4 Zweck, Gesamtvolumen und Prospektpflicht

Das Darlehen wird verwendet zum Erwerb, zur Instandsetzung und zum Unterhalt von Immobilieneigentum in der Heldenberger Straße 1b in 37574 Einbeck-Salzderhelden. Die Annahme von Direktkrediten (Nachrangdarlehen) unterliegt dem Vermögensanlagegesetz. Der Blaues Haus e.V. ist demnach Emitentin von verschiedenen Vermögensanlagen, die sich durch ihre Konditionen unterscheiden. Im Rahmen einer einzelnen Vermögensanlage werden innerhalb von 12 Monaten nicht mehr als insgesamt 100.000 Euro oder aber 20 Direktkredite angeboten. Es besteht daher keine Prospektpflicht nach dem Vermögensanlagegesetz.

§ 5 Rangrücktrittsklausel

Die Rückzahlung der Darlehen und die Zahlung von Zinsen kann nicht verlangt werden, solange die Darlehensnehmerin dieses Kapital zur Erfüllung ihrer nicht nachrangigen, fälligen Verbindlichkeiten benötigt, d.h. es handelt sich um nachrangige Darlehen. Die Darlehensgeber_innen können ihren Anspruch auf Rückzahlung der Darlehen und auf die Auszahlung von Zinsen nicht geltend machen, wenn dies zur Überschuldung oder Zahlungsunfähigkeit der Darlehensnehmerin führt. Auch im Insolvenz- oder Liquidationsfall treten die Darlehensgeber_innen mit ihren Darlehensforderung im Rang hinter die Forderungen aller Gläubiger zurück. Die Rückzahlung des Darlehens kann insofern von der Darlehensnehmerin nicht garantiert werden, d.h. es handelt sich nicht um einen unbedingten Rückzahlungsanspruch.

§ 6 Pari-Passu-Klausel

Die Forderung der Darlehensgeber_in wird mit allen bisher entstandenen und allen künftig noch entstehenden, unbesicherten Forderungen anderer Darlehensgeber_innen (Nachrang-Darlehen) gleichrangig behandelt. Dies gilt auch für die Forderungen bei einer Insolvenz der Darlehensnehmerin.

§ 7 Negativklausel

Die Darlehensnehmerin verpflichtet sich, während der Darlehenslaufzeit künftig keinen anderen Darlehensgeber_innen Sicherheiten zur Verfügung zu stellen, ohne der/dem Darlehensgeber_in gleichzeitig gleichwertige Sicherheiten anzubieten.

Ort/Datum

Ort/Datum

Darlehensgeber/in

Darlehensnehmerin